

Versicherungsschutz für Klimaklagen?

Der Beitrag schnell gelesen

Unternehmen sehen sich immer öfter mit „Klimaklagen“ konfrontiert. Der Beitrag weist nach, dass Betriebshaftpflicht- sowie Rechtsschutzversicherer für solche Klagen nur eingeschränkt deckungspflichtig sind.¹

Versicherungsrecht

VRW 2025/3



Prof. Dr. BERNHARD BURTSCHER ist Professor für Bank- und Finanzmarktrecht an der Universität Liechtenstein.

Inhaltsübersicht:

- A. Klimaklagen
- B. Versicherungsrechtliche Tangente
- C. Haftpflichtversicherung
 1. Befreiungsfunktion
 2. Abwehrfunktion
 3. Versichertes Risiko
 - a) „Schadenersatzverpflichtungen“
 - b) Sachschäden
 - c) Personenschäden
- D. Rechtsschutzversicherung
 1. Bausteine
 - a) Schadenersatz
 - b) Grundstückseigentum
 2. Risikoausschlüsse
 3. Risikobegrenzungen
 4. Fazit
- E. Bilanz

A. Klimaklagen

Der Klimawandel ist längst auch ein Fall für die Gerichte geworden;² eine Datenbank der Columbia University listet weltweit bereits über 2.000 „Klimaklagen“.³ Während sich die einschlägigen Verfahren zunächst primär im Öffentlichen Recht abspielten,⁴ müssen sich zunehmend auch private Unternehmen vor Gericht für ihre CO₂-Emissionen verantworten.⁵ Betroffen sind davon bislang insbesondere die sogenannten *carbon majors*, also sehr große Treibhausgasemittenten.

Paradigmatisch dafür ist die Klage einer niederländischen NGO gegen den Ölkonzern *Shell*, die 2021 in die weltweit erste Verurteilung eines privaten Unternehmens zu „mehr Klimaschutz“ mündete. Das Bezirksgericht Den Haag verpflichtete *Shell* zu einer Reduktion seiner CO₂-Emissionen um 45% bis 2030 gegenüber 2019.⁶ Die zweite Instanz hat das erstinstanzliche Urteil zwar jüngst gekippt,⁷ dass die Klägerin den Fall vor das niederländische Höchstgericht bringen wird, wird aber erwartet, sodass der endgültige Ausgang des Falls noch abzuwarten bleibt.

Vor deutschen Gerichten wird derweil seit bald zehn Jahren die Klage des peruanischen Bauern *Lliuya* gegen den Energieversorger RWE verhandelt. Der Kläger macht die CO₂-Emissionen von RWE dafür (mit)verantwortlich, dass die Gletscher in den Anden schmelzen, weshalb ein gestauter Gletschersee sein Grundstück zu überschwemmen droht.⁸ Weitere Klimaklagen sollen *Volkswagen*, *BMW* und *Mercedes-Benz* zu einer vorzeitigen

Einstellung der Produktion von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren und *Wintershall Dea* zu einer Reduktion seiner Öl- und Gasförderung bewegen.⁹ In der Schweiz haben unterdessen indonesische Inselbewohner dem weltweit führenden Zementhersteller *Holcim* den Kampf angesagt, weil ihre Grundstücke infolge des klimawandelbedingten Anstiegs des Meeresspiegels buchstäblich im Meer versinken; „schuld“ daran sollen unter anderem die Emissionen von *Holcim* sein.¹⁰

Damit setzen „Klimakläger“ – mit wachsendem Erfolg und begleitet von großer medialer Aufmerksamkeit – ein in Amerika begonnenes Werk fort.¹¹ Bereits vor gut 15 Jahren zog dort etwa Herr *Comer* gegen einen US-amerikanischen Ölproduzenten vor Gericht, weil sein Eigenheim dem – vom Klimawandel mutmaßlich verstärkten – Hurrikan Katrina zum Opfer gefallen war.¹² Wenig später klagte eine Gemeinschaft der Inuit eine Reihe US-amerikanischer Energieunternehmen, weil ihre im nördlichen Alaska gelegene Siedlung *Kivalina* durch das klimawandelbedingte Abschmelzen des Polareises und die Erosion des Permafrostbodens unbewohnbar zu werden droht.¹³

¹ Der Verfasser dankt *Johannes Hirtenlehner*, LL.M. (WU), für dessen wertvolle Vorarbeiten zu diesem Beitrag.

² Statt aller *Spitzer/Burtscher*, Liability for Climate Change: Cases, Challenges & Concepts, JETL 2017, 137; *Wegener*, Urgenda – Weltrettung per Gerichtsbeschluss? ZUR 2019, 3; *Kahl/Weller*, Climate Change Litigation (2021) passim.

³ Sabin Center for Climate Change Law, Columbia Law School, Climate Change Litigation Databases, <https://climatecasechart.com/> (zuletzt abgerufen am 26. 11. 2024).

⁴ *Spitzer/Burtscher*, JETL 2017, 137 (141 ff).

⁵ Zu dieser Entwicklung *Burtscher/Schindl*, Klimaklagen: eine Zeitenwende? ÖJZ 2022, 649; *Hinteregger*, Privatrecht als Instrument des Klimaschutzes, FS Ch. Huber (2020) 191.

⁶ Krit *Perner/Spitzer*, Royal Dutch Shell – Klimaklagen auf dem Weg ins Privatrecht, ÖJZ 2021, 591; *G. Wagner*, Klimaschutz durch Gerichte, NJW 2021, 2256 (2261 ff); *Wegener*, Menschenrecht auf Klimaschutz? NJW 2022, 425 (429 ff).

⁷ *Nollkaemper*, Lessons of a Landmark Loss, <https://verfassungsblog.de/shell-milieudefensie-climate-litigation/> (abgerufen am 17. 12. 2024).

⁸ *Ahrens*, Außervertragliche Haftung wegen der Emission genehmigter Treibhausgase? VersR 2019, 645; *G. Wagner*, Klimahaftung vor Gericht (2020) 17 ff; schon *Burtscher/Spitzer*, Haftung für Klimaschäden, ÖJZ 2017, 945.

⁹ *Schmidt-Ahrendts*, Klimaklagen: auf in die 2. Runde! ZUR 2023, 416.

¹⁰ SRF 4 News, Inselbewohner verklagen Zementkonzern Holcim, <https://www.srf.ch/news/international/wegen-klimaschaeden-inselbewohner-verklagen-zementkonzern-holcim> (zuletzt abgerufen am 26. 11. 2024).

¹¹ Siehe schon *Spitzer/Burtscher*, JETL 2017, 137 (143 ff).

¹² *Comer v Murphy Oil USA*, 585 F.3d 855 (5th Cir. 2009).

¹³ *Native Village of Kivalina et al v ExxonMobil et al*, No 4:08-cv-01138-SBA (2012).

B. Versicherungsrechtliche Tangente

Aus dem *Kivalina*-Rechtsstreit ist auch der erste versicherungsrechtliche Deckungsprozess für Klimaklagen hervorgegangen:¹⁴ Eines der beklagten Energieunternehmen klagte nämlich seinerseits seinen Haftpflichtversicherer auf Deckung.¹⁵ Der vom *Supreme Court of Virginia* entschiedene Fall *AES v Steadfast Insurance* gilt seither als Referenzpunkt für die Diskussion um Versicherungsschutz für Klimaklagen.¹⁶

Er ist aber nicht der einzige Fall geblieben. Auch der hawaiianische Tankstellenbetreiber *Aloha Petroleum*, der sich mit Klimaklagen zweier hawaiianischer Gemeinden konfrontiert sieht, verlangt Deckung von seinem Haftpflichtversicherer.¹⁷ Der *Hawai'i Supreme Court* hat dazu zuletzt auf Ersuchen des zuständigen hawaiianischen District Court zwei entscheidungserhebliche Fragen beantwortet; eine endgültige Entscheidung steht indessen noch aus.¹⁸

Während US-amerikanische Beobachter mit einem weiteren Anstieg an Deckungsprozessen rechnen,¹⁹ scheinen in Europa bislang vorwiegend die Aufsichtsbehörden auf das Thema aufmerksam geworden zu sein.²⁰ Sie sehen in Klimaklagen insbesondere eine Aufgabe für das Risikomanagement der Versicherer (VR). Die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA erwartet, dass Versicherer das „*risk of climate-related litigation*“²¹ im Rahmen des aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen „Own Risk and Solvency Assessments“ (ORSA; § 111 VAG) erfassen, mit dem VR ihre Exposition und Solvabilität zu beurteilen haben. Auch die *Bank of England* – die englische Versicherungsaufsichtsbehörde – sieht in Klimaklagen „*a potential exposure and risk management challenge*“ für die Versicherer.²²

Auch für europäische Versicherer ist es somit nicht nur geschäftspolitisch opportun, sondern auch aufsichtsrechtlich geboten, ihre entsprechende Exposition zu evaluieren. Sie müssen schließlich alle Risiken, denen sie tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt sind, identifizieren, bewerten, überwachen und steuern (§ 110 Abs 1 VAG). Versicherer sollten daher in einem ersten Schritt ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) durchforsten, um ein mögliches Expositionsrisiko zu „identifizieren“, zu „bewerten“ und zu „überwachen“. Kommen sie zum Ergebnis, dass sie das Risiko zu den veranschlagten Prämien nicht decken können, müssen sie dieses Risiko durch entsprechende Anpassung ihrer Bedingungen oder Prämien „steuern“.

Was aufsichtsrechtlich geboten ist, hängt somit von der vertragsrechtlichen Ausgangslage ab. Entscheidend für die Deckungspflicht des VR und den spiegelbildlichen Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer (VN) ist daher – wenig überraschend – die Auslegung der individuellen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem VR und dem jeweiligen VN.

Entscheidend für die Deckungspflicht ist die Auslegung individueller Vertragsbedingungen.

Wegen dieser Einzelfallbezogenheit lässt sich die Frage nach Versicherungsschutz für Klimaklagen nicht pauschal beantworten. Da sich die in der Praxis verwendeten Bedingungen vielfach ähneln, lassen sich aber sehr wohl einige Strukturfragen herausarbeiten. Als Referenzrahmen dienen dabei im Folgenden die Musterbedingungen des Versicherungsverbands Österreich für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB; dazu C.) und für die Rechtsschutzversicherung (ARB; dazu D.).

Dass die Frage auch für die österreichische Versicherungswirtschaft schlagend werden kann, liegt auf der Hand. Es dürfte

nur eine Frage der Zeit sein, bis privatrechtliche Klimaklagen auch vor österreichischen Gerichten landen. Mit der Begründung eines Gerichtsstands in Österreich geht dann zwar noch nicht automatisch die Verbindlichkeit österreichischer Versicherungsbedingungen einher. Zu bedenken ist auch, dass insbesondere bei Großrisiken eine umfassende Rechtswahlfreiheit herrscht (Art 7 Abs 2 Rom I-VO). Aber dass sich der Versicherungsschutz eines beklagten österreichischen Unternehmens nach österreichischem Versicherungsrecht und nach österreichischen Versicherungsbedingungen richtet, ist auch unter diesen Prämissen ohne weiteres denkbar.

Der vorliegende Beitrag bezieht punktuell aber auch die Musterbedingungen in Deutschland und der Schweiz mit ein, die viele Gemeinsamkeiten, aber auch einige beachtliche Unterschiede zu den österreichischen Bedingungen aufweisen und damit mögliche kautelarjuristische Gestaltungsspielräume aufzeigen können. Der internationalen Dimension der Fragestellung Rechnung tragend, erfolgt freilich auch immer wieder ein Blick auf die angloamerikanische Diskussion. Dabei wird sich zeigen, dass die „Knackpunkte“ in angelsächsischen Deckungsprozessen vielfach die gleichen sind wie auch im deutschsprachigen Raum.

Ausgeklammert bleiben dabei insbesondere vertragliche Klagen wegen Greenwashing (etwa von Finanzprodukten) oder Klagen von Gesellschaften oder Gesellschaftern (*derivative actions*) gegen Geschäftsleiter, etwa wegen der unzureichenden Umsetzung von Klimastrategien.²³ Die folgenden Überlegungen beschränken sich vielmehr auf die außervertragliche Haftung von Treibhausgasemittenten für die Folgen des globalen Klimawandels.

¹⁴ Dazu schon *Burckhardt/Sommerer*, Klimawandelklagen in den USA – Ein Bericht über die Entwicklungen im Jahr 2012, *VersR* 2013, 1107 (1109f); *Hohlbein*, Das Änderungsrisiko – Rück- und Ausblick auf eine haftpflichtrechtliche Zeitmessung, *VersR* 2019, 845 (851f); *Lach/Morbach*, Versicherungsschutz für CO₂-Haftungsklagen, *VersR* 2011, 52; *Pieper/Schneider*, Versicherungsschutz für Klimaklagen? *KlimaRz* 2022, 107.

¹⁵ *The AES Corp. v. Steadfast Insurance Company*, No 100764 (Va 2012) 15.

¹⁶ *Vincent, AES v. Steadfast and the Concept of Foreseeability in Climate Change Litigation*, *Georgetown Int'l Law Rev* 26 (2013) 47; s aber *MacDougald/Kochenburger*, *Insurance and Climate Change*, *Marshall L. Rev* 47:2 (2013) 719 (730).

¹⁷ *Aloha Petroleum Ltd v National Union Fire Insurance Co. of Pittsburgh PA*, No 1:22-cv-00372 (D. Haw. 2022).

¹⁸ *Aloha Petroleum Ltd v National Union Fire Insurance Co. of Pittsburgh PA*, SCCQ-23-0000515 (Haw. Supr. Court 2024); s auch den mittlerweile ohne Gerichtsentscheidung erledigten Fall *Everest Premier Insurance Co. v. Gulf Oil LP*, No 2284-CV-01291 (Mass. Super. Ct. 2022).

¹⁹ *Headrick*, *Climate Change Litigation and Insurance Coverage* (12. 6. 2023), <https://www.tysonmendes.com/climate-change-litigation-and-insurance-coverage/> (zuletzt abgerufen am 1. 3. 2024); *Lee*, *Climate Change Litigation: Where Are the Coverage Suits?* <https://casetext.com/analysis/climate-change-litigation-where-are-the-coverage-suits> (zuletzt abgerufen am 26. 11. 2024).

²⁰ *Hedqvist/Daguer/Lampen*, *Assessing climate litigation risk for insurers*, <https://www2.deloitte.com/uk/en/blog/emea-centre-for-regulatory-strategy/2023/assessing-climate-litigation-risk-for-insurers.html> (zuletzt abgerufen am 26. 11. 2024).

²¹ EIOPA, *Opinion on the supervision of the use of climate change risk scenarios in ORSA*, EIOPA-BoS-21-127 Rz 1.5.

²² *Bank of England*, *Results of the 2021 climate biennial exploratory scenario (CBES)*, <https://www.bankofengland.co.uk/stress-testing/2022/results-of-the-2021-climate-biennial-exploratory-scenario> (zuletzt abgerufen am 26. 11. 2024).

²³ Siehe etwa die vom Londoner Hight Court abgewiesene Klage gegen das *board of directors von Shell: ClientEarth v Shell's Board of Directors* (2023) EWHC 1137 (Ch) 12. 5. 2023, https://climatecasechart.com/wp-content/uploads/non-us-case-documents/2023/20230512_2023-EWHC-1137-Ch-2023-EWHC-1897-Ch-2023-EWHC-2182-Ch-_judgment.pdf (zuletzt abgerufen am 26. 11. 2024).

C. Haftpflichtversicherung

1. Befreiungsfunktion

Dabei werden die Warnungen der Aufsichtsbehörden vor einem Expositionsrisiko der VR umgehend begrifflich, wenn man sich den primären Zweck der Haftpflichtversicherung vergegenwärtigt. Dieser liegt in der Befreiung des VN von berechtigten Ansprüchen geschädigter Dritter (§ 149 VersVG). Wie die bisherigen Klimaklagen zeigen, sind die potentiellen Geschädigten dabei zahlenmäßig unbegrenzt und sitzen überall auf der Welt. Sie leiten ihre Ansprüche aus der großflächigen Zerstörung des Planeten ab. Eine Pflicht, die Verursacher globaler Klimaschäden von deren Haftpflicht zu befreien, könnte daher auch für die leistungsfähigste Versicherungswirtschaft schnell existenzbedrohend werden.

Dass dieses Szenario dennoch keine Chimäre ist, zeigt nicht nur die erstinstanzliche Verurteilung von *Shell* in den Niederlanden. Auch die mittlerweile bald zehnjährige Verfahrensdauer im Fall *Lliuya* verdeutlicht, dass die deutschen Gerichte die Klimaklage gegen RWE ernst nehmen; anfängliche Bedenken gegen ihre Schlüssigkeit hat das OLG Hamm nicht geteilt.²⁴ Auch das Zuger Kantonsgericht hat die Klimaklage gegen *Holcim* zumindest als nicht „aussichtslos“ eingestuft und den Klägern daher „unentgeltliche Rechtspflege“ (Verfahrenshilfe) gewährt.²⁵

2. Abwehrfunktion

Zwar gibt es (sehr) gute Gründe, eine zivilrechtliche Einstandspflicht privater Unternehmen für die Folgen des globalen Klimawandels zu verneinen.²⁶ Daran muss aber eine Deckungspflicht des Haftpflichtversicherers nicht scheitern. Das zeigt die Debatte in den USA, wo Klimaklagen gegen private Unternehmen bislang durchwegs erfolglos waren,²⁷ die Diskussion um Versicherungsschutz aber gerade Fahrt aufnimmt. Der VR schuldet diesseits wie jenseits des Atlantiks nämlich neben der Freistellung von berechtigten Ansprüchen auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche (§ 150 Abs 1 Satz 2 VersVG; „Rechtsschutzfunktion“).²⁸ Daher gilt: „*Even a completely meritless climate change suit could trigger [an] insurer's duty to defend.*“²⁹

Beunruhigend ist für Haftpflichtversicherer zwar wohl in erster Linie die Aussicht, ihre VN von berechtigten Schadenersatzansprüchen einer potentiell unbegrenzten Anzahl an Klimageschädigten freistellen zu müssen (C.1.). Dennoch kann auch die Abwehr unberechtigter Klimaklagen „ins Geld gehen“.³⁰ Das hawaiianische Unternehmen *Aloha Petroleum* beziffert seine Verteidigungskosten etwa mit USD 880.000.–.³¹

Diese Summe mag zum Teil hohen Honoraren US-amerikanischer Anwälte und dem Umstand geschuldet sein, dass das US-amerikanische Prozessrecht keine „*loser pays*“-Regel kennt, so dass selbst die erfolgreiche Abwehr einer Klimaklage kostenpflichtig erkaufte werden muss. Dennoch sind beklagte Unternehmen auch im deutschsprachigen Raum – wo grundsätzlich die unterlegene Partei die Verfahrenskosten trägt (§ 41 Abs 1 ZPO)³² – nicht vor hohen Rechtsverteidigungskosten gefeit. Zum einen werden Rechtsanwaltskosten nämlich nur nach den jeweiligen Honorarordnungen (in Österreich nach dem RATG) ersetzt.³³ Zum anderen muss das beklagte Unternehmen die Verfahrenskosten vorstrecken und trägt somit das Insolvenzrisiko des Dritten.³⁴ Daher besteht auch für Rechtsschutz in Haftpflichtprozessen ein eminentes Versicherungsbedürfnis.

Die Frage, ob der VN dem geschädigten Dritten haftet, ist somit von der Frage zu trennen, ob der VR dem VN deckungspflichtig ist. Über die erste Frage entscheidet das Haftungsrecht, über die zweite Frage entscheiden die AHVB/EHVB.

3. Versichertes Risiko

a) „Schadenersatzverpflichtungen“

Versicherungsschutz besteht nach den AHVB/EHVB für „die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem VN wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens (oder eines Sachfolgeschadens) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen“, soweit sie aus der Innehabung bzw Verwendung betrieblicher Einrichtung resultieren (Art 1.2.1.1 AHVB; Abschn A.1. EHVB).

Damit stellt Art 1.2.1.1 AHVB bereits die erste Weiche. Unproblematisch der primären Risikobeschreibung unterfallen bspw die Fälle *Comer* und *Holcim*: In beiden Fällen verlangen geschädigte Immobilieneigentümer Schadenersatz für – mutmaßlich klimawandelbedingte – Sachschäden.³⁵

In anderen Fällen bedarf die Frage nach der Deckungspflicht indessen „einer intensiven juristischen Prüfung“.³⁶ Welche heikle Abgrenzungsfragen damit einhergehen können, zeigt der Fall *Lliuya*. Der Kläger macht die CO₂-Emissionen von RWE für das Anschwellen eines Gletschensees (mit)verantwortlich, der sein Grundstück zu überfluten droht. Er begehrt die Feststellung, dass ihm RWE den Ersatz von Aufwendungen zum Schutz seines Eigentums schuldet – und stützt sich auf einen Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB.³⁷ Diese Bestimmung findet in Öster-

²⁴ OLG Hamm I-5 U 15/17 ZUR 2018, 118; s auch *Weller/Tran*, Klimawandelklagen im Rechtsvergleich – private enforcement als weltweiter Trend? ZEuP 2021, 573 (598 ff).

²⁵ HEKS, Den vier Kläger:innen wird die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, <https://www.heks.ch/medien/den-vier-klagerinnen-wird-die-unentgeltliche-rechtspflege-gewahrt> (zuletzt abgerufen am 26. 11. 2024).

²⁶ *Ahrens*, VersR 2019, 645; *Burtscher/Spitzer*, ÖJZ 2017, 945 (947 ff); *G. Wagner* in MüKo, BGB⁹³ (2024) § 823 Rz 1181 ff.

²⁷ Ausf Darstellung der Judikatur bei *Spitzer/Burtscher*, JETL 2017, 137 (143 ff).

²⁸ *Armbrüster*, Privatversicherungsrecht² (2019) Rz 1826; *Littbarski* in MüKo, VVG³ (2024) Vor §§ 100–112 Rz 63 f; *Lücke* in *Prölss/Martin*, VVG³² (2024) Vor §§ 100–112 Rz 4; *Maitz*, AHVB/EHVB Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (2018) Art 1 AHVB Rz 30; *Perner*, Privatversicherungsrecht² (2024) Rz 7.65.

²⁹ *Lamden*, CGL Coverage for Climate Change-Related Civil Litigation, The Brief Fall 2018, 42 (43), https://www.nge.com/portalresource/BRF_v048n01_Lamden.pdf (zuletzt abgerufen am 26. 11. 2024); *Vincent*, Georgetown Int’L Envtl Law Rev 26, 47 (52).

³⁰ Siehe die Selbsteinschätzung der britischen Versicherungsbranche im „Klima-Stresstest“ der Bank of England: *Bank of England, Results of the 2021 Climate Biennial Exploratory Scenario* (CBES), <https://www.bankofengland.co.uk/stress-testing/2022/results-of-the-2021-climate-biennial-exploratory-scenario> (zuletzt abgerufen am 26. 11. 2024).

³¹ *Aloha Petroleum Ltd v. National Union Fire Insurance Co. of Pittsburgh*, No 1:22-cv-00372 (D. Haw. 2022), Complaint at 6: https://climatecasechart.com/wp-content/uploads/case-documents/2022/20220810_docket-122-cv-00372_complaint-1.pdf (zuletzt abgerufen am 26. 11. 2024).

³² *Fucik* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ (2019) § 41 Rz 1; *Schulz* in MüKo, ZPO⁶ (2020) § 91 Rz 1.

³³ *Ziehensack*, Praxiskommentar Kostenrecht (2020) Rz 907; *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*, ZPO³ (2014) § 41 Rz 30.

³⁴ *Perner*, Privatversicherungsrecht² Rz 7.65; *Reisinger* in *Fenyves/Perner/Riedler*, VersVG (2020) § 150 Rz 1.

³⁵ *Lüthi*, Sie will, dass *Holcim* für Klimaschäden bezahlt, <https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/sie-will--dass-holcim-fuer-klimaschaeden-bezahlt/48122026> (zuletzt abgerufen am 26. 11. 2024). Keine Deckung gäbe es hingegen für Klimaklagen, mit denen bloße Vermögensschäden geltend gemacht würden, etwa Klagen von Fischern, denen (ohne Eingriff in absolut geschützte Fischereirechte) durch den klimawandelbedingten Rückgang der Fischpopulation Gewinn entgeht, *MacDougald/Kochenburger*, Marshall L. Rev 47:2 (2013) 719 (730); zum *Holcim*-Fall s etwa *Koch*, Schweizer sollen für Schäden zahlen, <https://taz.de/Klimaklage-aus-Indonesien/!5939205/> (zuletzt abgerufen am 26. 11. 2024); weitere Beispiele bei *Burtscher/Spitzer*, ÖJZ 2017, 945 (946 f).

³⁶ *Schimikowski*, Innovation in der Haftpflichtversicherung, NVersZ 1999, 545 (549).

³⁷ Die Klage ist abrufbar unter: <https://www.germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/static/19019.pdf> (zuletzt abgerufen am 26. 11. 2024); krit *Ahrens*, VersR 2019, 645 (647 f).

reich ihre Entsprechung am ehesten in der *actio negatoria* des § 523 ABGB.³⁸

Aus zivilrechtsdogmatischer Sicht würde man hier zwar wohl nicht mehr von „Schadenersatzverpflichtungen“ sprechen, verwenden Lehre und Judikatur doch seit jeher viel Mühe darauf, den (verschuldensunabhängigen) negatorischen Beseitigungsanspruch vom (verschuldensabhängigen) Schadenersatzanspruch abzugrenzen.³⁹ Nach der überzeugenden Auffassung des BGH muss eine Deckungspflicht des Haftpflichtversicherers aber daran nicht scheitern. Der in den AVB verwendete Begriff „Schadenersatz“ sei nämlich kein klar konturierter Begriff der Rechtsprache.⁴⁰ Auszulegen sei der Begriff daher anhand der Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen VN, der die AVB aufmerksam liest und verständlich – unter Abwägung der Interessen der beteiligten Kreise und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhanges – würdigt.⁴¹

Dafür spricht im österreichischen Recht nicht nur, dass § 149 VersVG – in durchaus offener Formulierung – von der „Verantwortlichkeit“ gegenüber einem Dritten „für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache“ spricht. Die Position des BGH ist schon allein deshalb überzeugend, weil sich der vom Dritten geltend gemachte Anspruch nach ausländischem Recht richten und einer Qualifikation anhand der heimischen Rechtsprache entziehen kann. So ist anderen Rechtsordnungen eine Unterscheidung zwischen Schadenersatz und Beseitigung überhaupt fremd. Etwa im *common law* werden Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts in erster Linie durch Schadenersatzansprüche kompensiert;⁴² und auch im französischen Recht wird „der Güterschutz ausschließlich dem Deliktsrecht überlassen“.⁴³

Hinzu kommen die eminenten Abgrenzungsprobleme zwischen Schadenersatz und Beseitigung, hat der Beseitigungsanspruch doch häufig „zumindest ein Stück weit dieselbe wiederherstellende Wirkung wie der Schadenersatzanspruch“.⁴⁴ Nicht ohne Grund gilt die Grenzziehung zwischen Beseitigung und Schadenersatz daher als „das am wenigsten gelöste Problem des § 1004 BGB“.⁴⁵

Dazu muss man nur an den – im Kontext von Umweltschädigungen naheliegenden – Fall einer Bodenkontamination denken. Versickert etwa Öl auf einem Grundstück, stellt sich die Frage, ob die Dekontamination noch Beseitigung einer Störung oder schon Ersatz eines Schadens ist.⁴⁶ Teile der Lehre gewähren hier nur (verschuldensabhängigen) Schadenersatz, weil die Störungsquelle nicht mehr hinreichend individualisierbar sei.⁴⁷ Der BGH gewährt dem Betroffenen hingegen schon im Rahmen der Beseitigung einen (verschuldensunabhängigen) Anspruch auf Bodenaustausch. Er spricht in diesem Zusammenhang aber selbst von der „Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des beeinträchtigten Grundstücks“.⁴⁸

Dass der BGH den Bodenaustausch unter dem Titel der Beseitigung gewährt, ist dabei Ausdruck einer durchaus großzügigen Handhabung des negatorischen Rechtsschutzes.⁴⁹ Dahinter steht nicht zuletzt die pragmatische Überlegung, durch Zurückdrängen verschuldensabhängiger Schadenersatzansprüche die Rechtsschutzmöglichkeiten des Gestörten zu stärken.⁵⁰

Was im allgemeinen Zivilrecht eine gewisse Berechtigung haben mag, sollte im Versicherungsrecht aber nicht reflexartig dem VN „auf den Kopf fallen“. Verpflichtet man ihn nämlich schon dazu, verschuldensunabhängig das zu beseitigen, was man guten Gewissens auch als (lediglich verschuldensabhängig zu ersetzenden) „Schaden“ etikettieren könnte, sollte man ihm nicht auch noch den dazugehörigen Haftpflichtversicherungsschutz nehmen. So bejaht der BGH eine Deckungspflicht des VR „jeden-

falls“ dann, wenn der vom Dritten erhobene Beseitigungsanspruch „dieselbe wiederherstellende Wirkung“ hat wie ein Schadenersatzanspruch.⁵¹

Für den Fall *Lliuya* verlagert sich das Auslegungsproblem damit freilich nur auf eine andere Ebene, nämlich auf die Frage, ob der vom Dritten (= Klimakläger) geltend gemachte Anspruch „wiederherstellende Wirkung“ hat. Anders gewendet, kann man auch fragen, ob der Dritte hier schon Ersatz für die „Beschädigung einer Sache“ (Art 1.2.3 AHVB) verlangt.

Dagegen spricht, dass bisher nur das Wasser im Gletschersee über dem Grundstück des Dritten (= Klimakläger) gestiegen, dessen Grundstück aber noch unversehrt geblieben ist. So betont auch der Kläger in seiner Klageschrift, dass er von RWE gerade keinen Schadensausgleich verlange. Er verlange vielmehr die Beteiligung an Schutzmaßnahmen zur Schadensabwehr.⁵² In der Literatur wird dieses Begehren denn auch nicht einmal als Beseitigungs-, geschweige denn als Schadenersatz-, sondern als vorbeugender Unterlassungsanspruch eingeordnet. Dem steht im deutschen Recht nicht entgegen, dass sich der Anspruch in Wirklichkeit auf ein aktives Tun (Errichtung bzw Finanzierung von Schutzmaßnahmen) richtet.⁵³

Für eine Deckungspflicht könnte hingegen sprechen, dass nach verbreiteter Auffassung schon die Gefährdung eines Rechtsguts eine schadenersatzrechtlich auszugleichende Rechtsgutbeeinträchtigung sein kann.⁵⁴ Schließlich wird bereits das gefährdete Rechtsgut am Markt mit einem Preisabschlag bewertet.⁵⁵ So gewendet, könnte der (reale) Sachschaden von Herrn *Lliuya* bereits in der Gefährdung seines Grundstücks liegen;⁵⁶ seine Klage wäre bei dieser Sichtweise auf Ersatz seiner zur Wie-

³⁸ Schanda, Klimawandel vor Gericht – Klimaklagen in Österreich? *ecolex* 2017, 87; Koch in KBB⁷ (2023) § 523 Rz 7.

³⁹ Siehe nur Koziol, Gedanken zum privatrechtlichen System des Rechtsgüter-schutzes, in FS Canaris (2007) 631; E. Wagner, Gesetzliche Unterlassungs-anprüche im Zivilrecht (2006) 306 ff.

⁴⁰ BGH NJW 2000, 1194 = r+s 2000, 100 (Schimikowski); aA Schimikowski, NVersZ 1999, 545 (549).

⁴¹ Zu diesem Maßstab im Allgemeinen BGHZ 123, 83 = VersR 1993, 957; BGH VersR 2012, 48; BGHZ 211, 51 = VersR 2016, 1177; OGH VersR 2006, 1286; Koch, Die Auslegung von AVB, VersR 2015, 133 (134); Loacker, Gefahrüber-nahme und Gefahrüberhandnahme im Versicherungsverhältnis, AcP 223 (2023) 485 (495).

⁴² Middleton, England, in v. Bar. Sachenrecht in Europa 1 (2000) 95 (128, 208).

⁴³ Baur, Der Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB, AcP 160 (1960) 465 (485 f).

⁴⁴ Baur, AcP 160, 465 (466); ausf Koziol, Grundfragen des Schadenersatzrechts (2010) Rz 2/15 ff.

⁴⁵ Raff in MüKo, BGB⁹ (2023) § 1004 Rz 222; Kloepfer, Umweltrecht⁴ (2016) § 6 Rz 56.

⁴⁶ Koziol, Grundfragen Rz 2/19.

⁴⁷ Jabornegg/Strasser, Nachbarrechtliche Ansprüche als Instrument des Um-weltschutzes (1978) 150 ff; Koziol, Grundfragen Rz 2/19 mwN.

⁴⁸ BGH NJW 1996, 845; NJW 1999, 3633; NJW 2005, 1366; Baur, AcP 175, 177 (179); krit Lobinger, Schadenersatz für schuldlos verursachte Bodenkonta-minationen? JuS 1997, 981; Picker, Der negatorische Beseitigungsanspruch (1972) 32, 88.

⁴⁹ Kahl, Negatorischer Kern und restitutorisches Beiwerk in der Praxis des Be-seitigungsanspruchs, in FS Picker (2010) 391 (403).

⁵⁰ Baur, AcP 160, 465 (466); krit Raff in MüKo, BGB⁹ § 1004 Rz 233.

⁵¹ BGH NJW 2000, 1194 = r+s 2000, 100 (Schimikowski); Littbarski in MüKo, VVG³ § 100 Rz 31; Pieper/Schneider, Versicherungsschutz für Klimaklagen? Kli-maRZ 2022, 107 (111); Raff in MüKo, BGB⁹ § 1004 Rz 226; Schimikowski, r+s 2005, 329; Lücke in Prölss/Martin, VVG³² AHB Ziff 1 Rz 14; s auch Binder, An-sprüche aus dem „nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis“ und ihr Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung, VersR 2003, 1226 (1232).

⁵² Vgl die im Internet veröffentlichte Klage, S 25, 26 f, 29: <https://www.germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/static/19019.pdf> (zuletzt ab-gerufen 26. 11. 2024).

⁵³ Ahrens, VersR 2019, 645 (647 f); G. Wagner, Klimahaftung 26 ff, 33 f; zu den Abgrenzungsproblemen s auch E. Wagner, Unterlassungsansprüche 276 f.

⁵⁴ Koziol, Haftpflichtrecht I⁴ (2020) Rz B/2/104; 1 Ob 175/01 v.

⁵⁵ Koziol, Haftpflichtrecht I⁴ Rz B/2/108.

⁵⁶ Vgl Burtscher/Spitzer, ÖJZ 2017, 945 (947 f).

derherstellung eines „ungefährdeten“ Grundstücks erforderlichen Aufwendungen gerichtet, somit auf Naturalrestitution (§ 1323 ABGB).

Unabhängig davon, spricht für eine Deckungspflicht letztlich entscheidend Art 5.5.1 AHVB, wonach auch sogenannte „Rettungskosten“ zu ersetzen sind. Damit sind jedenfalls im Zweifel (§ 915 ABGB) auch Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles zur Abwendung oder Minderung eines sonst beim Dritten eintretenden versicherten Schadens gemeint.⁵⁷ Gerade um solche Aufwendungen geht es auch Herrn *Lliuya*: RWE soll sich finanziell an der Errichtung von Schutzmaßnahmen beteiligen, damit bei ihm (dem „Dritten“ iSd AHVB) kein (jedenfalls versicherter!) Schaden entsteht.

Dass solche Rettungskosten ersetzt werden, ist auch aus der Perspektive des Haftpflichtversicherers sinnvoll, weil sonst kein Anreiz für den VN bestünde, das Entstehen eines versicherten Schadens (für den der VR deckungspflichtig wäre!) zu verhindern. Geht man davon aus, dass der VN überhaupt im Interesse des VR zur Schadensverhütung verpflichtet ist (§ 62 VersVG),⁵⁸ ist eine Pflicht zum Ersatz der Rettungskosten ohnehin folgerichtig (s § 63 VersVG).

Spätestens über Art 5.5.1 AHVB „rutschen“ daher auch noch solche Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche in den Haftpflichtversicherungsschutz, mit denen der Dritte den Ersatz von Rettungskosten verlangt. Dass für entsprechende Klagen auch eine Abwehrdeckung besteht, ergibt sich sodann daraus, dass der einschlägige Art 1.2.1.2 AHVB den Art 5 Pkt 5. zur Gänze (somit einschließlich Art 5.5.1 über die Rettungskosten) in Bezug nimmt.

Unterlassungsansprüche im Interesse der Allgemeinheit sind nicht gedeckt.

Gewährt man somit auch für Ansprüche auf Ersatz von „Rettungskosten“ noch Versicherungsschutz, stellt sich die Frage, wo die Grenze des Versicherungsschutzes liegt. Wie ist etwa mit Unterlassungsansprüchen umzugehen, die – wie für Unterlassungsansprüche im österreichischen Recht typisch – lediglich auf ein passives Tun gerichtet sind?

Exemplarisch dafür ist der Fall *Shell*: *Shell* soll nicht für bereits eingetretene „Klimaschäden“ zur Kasse gebeten werden oder sich an Schutzmaßnahmen zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens beteiligen, sondern *pro futuro* dazu verpflichtet werden, künftig einen Teil seiner CO₂-Emissionen zu „unterlassen“.⁵⁹ Auch die derzeit anhängigen Verfahren gegen deutsche Automobilhersteller gehen vorwiegend auf solche Unterlassungsklagen zurück: Die Hersteller sollen es ab 2030 „unterlassen“, Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor in Verkehr zu bringen.⁶⁰

Eine Befreiungspflicht des VR kommt hier von vornherein nicht in Frage, da eine „Befreiung“ oder „Freistellung“ von einer Unterlassungspflicht ohnedies nur schwer vorstellbar ist.⁶¹ Unklarer erscheint die Bedingungslage aber hinsichtlich der Abwehrfunktion (Art 1.2.1.2 AHVB); denn die Abwehr einer Unterlassungsklage wäre ebenso möglich wie die Abwehr einer Schadenersatzklage.

Gegen eine Deckung spricht der Wortlaut des Art 1.2.1.2 AHVB, weil es eben nicht um eine „Schadenersatzverpflichtung“ geht. Wenn die Haftpflichtversicherung aber der Abwehr von Schadenersatzansprüchen dient, wäre es aus Sicht des durchschnittlichen VN auch nicht abwegig, dass die Abwehr vorgelagerter Unterlassungsansprüche noch gedeckt ist (§ 915 ABGB), weil mit solchen Unterlassungsansprüchen ja gerade das Entste-

hen eines (gedeckten) Schadens verhindert werden soll.⁶² Dafür könnte auch sprechen, dass § 149 VersVG von der „Verantwortlichkeit“ gegenüber dem Dritten spricht und damit nicht den engen Begriff der „Schadenersatzverpflichtung“ wählt.

Hier werden sich schwierige Abgrenzungsfragen stellen, wobei mE jedenfalls eine Deckung für solche Unterlassungsklagen ausscheiden muss, die nicht der Abwehr eines Schadens eines individuell bezeichneten Dritten dienen, sondern im Interesse der Allgemeinheit – etwa von einer Umweltschutzorganisation – erhoben werden. Für solche Fälle ist die Haftpflichtversicherung nicht gemacht, weil sie an (allenfalls drohende) Schäden an Rechtsgütern von Individuen anknüpft (s § 149 VersVG).

Weitere Abgrenzungsprobleme stellen sich dadurch, dass Klimakläger häufig mehrere Begehren kumulieren. So verlangen etwa die indonesischen Inselbewohner von *Holcim* erstens Ausgleich für bereits eingetretene Klimaschäden (Schadenersatz), zweitens Geld für Schutzmaßnahmen (Rettungskosten) und drittens eine drastische Reduktion künftiger CO₂-Emissionen (Unterlassung).⁶³ In einem solchen Fall kommt eine Freistellungspflicht des VR nur für den ersten und für den zweiten, nicht aber für den dritten Anspruch in Frage. Mit Blick auf die Abwehrdeckung stellt sich hingegen die schwierige Frage, ob der VR nur einen (nach welchen Kriterien abzugrenzenden?) Teil der Verfahrenskosten tragen muss⁶⁴ oder ob er – weil der Dritte zumindest auch einen gedeckten Anspruch geltend macht – die gesamten Verfahrenskosten übernehmen muss.⁶⁵

b) Sachschäden

Die bisherigen Überlegungen sind von der primären Risikobeschreibung des Art 1.1 AHVB ausgegangen. Für „Sachschäden durch Umweltstörung“ besteht hingegen Versicherungsschutz nur nach Maßgabe des Art 6 AHVB bei Abschluss eines gesonderten (Umwelthaftpflichtversicherungs-)Vertrags,⁶⁶ sodass hier weitere Deckungsvoraussetzungen zu prüfen sind.

Für Klimaklagen wegen Sachschäden sind die Umwelthaftpflichtbedingungen maßgebend.

Zunächst stellt sich dabei die Frage, ob „Klimakläger“ Sachschäden wegen einer „Umweltstörung“ geltend machen. Dass dies nicht so selbstverständlich ist wie es vielleicht scheinen mag, zeigt der Fall *Aloha Petroleum*. Dort argumentiert der VN, die ihm zur Last gelegten CO₂-Emissionen seien mit „*traditional environmental pollution*“ nicht vergleichbar, weshalb die vereinbarte

⁵⁷ Maitz, AHVB/EHVB Art 5 AHVB Rz 72.

⁵⁸ Das ist in der Haftpflichtversicherung strittig, *Vonkilch in Fenyves/Perner/Riedler*, VersVG § 62 Rz 21.

⁵⁹ *Perner/Spitzer*, ÖJZ 2021, 591 (592); *G. Wagner*, NJW 2021, 2256 (2261 f).

⁶⁰ *Schirmer*, Haftung für künftige Klimaschäden, NJW 2023, 113 (114). Die Klage ist abrufbar unter <https://www.greenpeace.de/klimaschutz/mobilitaet/vw-klage-gericht> (abgerufen am 26. 11. 2024).

⁶¹ Zum Parallelproblem der Vollstreckung s *Ahrens*, VersR 2019, 645 (647 f).

⁶² Man könnte dem entgegenhalten, dass der VN ja eine Rechtsschutzversicherung abschließen könnte, vgl *Sieg*, Die Deckung von Ansprüchen aus zu dulddenden Eigentums- oder Besitzverletzungen durch die Haftpflichtversicherung, VersR 1984, 1105 (1106). Das würde aber voraussetzen, dass es solche Produkte standardmäßig am Markt gäbe, s dazu D.

⁶³ *Koch*, Schweizer sollen für Schäden zahlen, <https://taz.de/Klimaklage-aus-Indonesien!/5939205/> (zuletzt abgerufen am 5. 12. 2024).

⁶⁴ Vgl *Sieg*, VersR 1984, 1105 (1106).

⁶⁵ In diese Richtung wohl BGH NJW 2000, 1194 = r+s 2000, 100 (*Schimikowski*).

⁶⁶ *Maitz*, AHVB/EHVB Art 6 AHVB Rz 84; *Reisinger in Fenyves/Perner/Riedler*, VersVG § 149 VersVG Rz 24.

„pollution exclusion“⁶⁷ – die im Anlassfall einem Risikoausschluss entspricht – nicht greife.

Für diesen Standpunkt könnte auch nach den österreichischen Bedingungen *prima facie* sprechen, dass Art 6.1 AHVB die Umweltstörung als „Beeinträchtigung“ von Luft, Erdreich oder Gewässern definiert, die Emission auch größerer Mengen an Treibhausgasen aber nicht unmittelbar zu Umwelt- oder Gesundheitsschäden führt. Während „klassische“ Schadstoffe zu Gesundheitsschäden und Belastungen von Ökosystemen führen, ist CO₂ farb-, geruch- und geschmacklos.⁶⁸ Es kommt natürlicherweise in der Luft vor und wird auch im menschlichen Körper produziert. In geringen Konzentrationen hat es keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Umwelt.⁶⁹

Freilich genügt nach hA für eine Umweltstörung „jede Veränderung der natürlichen Zusammensetzung [der Luft] aus Stickstoff, Sauerstoff, Kohlendioxid, Wasserstoff und verschiedenen Edelgasen“.⁷⁰ Darunter lässt sich auch der anthropogene Klimawandel subsumieren, weil auch der Ausstoß bloß geringer Mengen CO₂ die natürliche Zusammensetzung der Luft (wenngleich geringfügig) verändert.

Für diese Sichtweise spricht schließlich der für die Auslegung von AVB maßgebende Horizont des durchschnittlichen VN; denn „the average person on the street would view greenhouse gases as polluting the environment“.⁷¹ Der typische VN wird dabei nicht so sehr an einzelne Moleküle, sondern an den Gesamteffekt von Treibhausgasemissionen denken: „Carbon dioxide may not be a pollutant in a single office building, but it is when billions of tons are added to the atmosphere every year.“⁷²

Bei der Auslegung ist sodann der für den VN erkennbare Zweck der jeweiligen Vertragsbestimmung zu berücksichtigen.⁷³ Dass Umwelthaftpflichtansprüche nur bei gesonderter Vereinbarung versichert sind, liegt daran, dass sie einer gesonderten Risikokalkulation bedürfen. Sie werden daher aus der allgemeinen Risikogemeinschaft der Haftpflichtversicherten herausgelöst und einer eigenen Versichertengemeinschaft zugeordnet.⁷⁴ Dies rechtfertigt sich dadurch, dass Umweltschäden bei einer Vielzahl an (*ex ante* schwer ermittelbaren) Betroffenen entstehen können und damit gewissermaßen „die Allgemeinheit“ betreffen.

Normalbetriebsschäden sind nicht gedeckt.

Darauf hat das OLG Köln bereits in einem Fall abgestellt, in dem der VN bei Korrosionsschutzarbeiten Farbpartikel in die Luft ausstieß, die vom Wind mehrere Hundert Meter weit getragen wurden und Schäden an mehreren PKW anrichteten: Weil die Farbpartikel „durch den zusätzlichen Einfluß von Wind oder ähnlichen Kräften beliebig in die Höhe gewirbelt werden, ist nicht mehr absehbar, wo sie niedergehen könnten und wessen Eigentum sie dann beschädigen mögen. In diesem Fall ist unüberschaubar, welche und wieviele Personen Schäden anmelden könnten. Wie es bei Umweltschäden typisch ist, kann hierdurch jeder Beliebige getroffen werden; derartige Schäden betreffen eben die Allgemeinheit“.⁷⁵

Diese Überlegungen treffen auf Klimaschäden geradezu idealtypisch zu. Ansprüche wegen Sachschäden fallen somit in die Umwelthaftpflichtversicherung; sie sind daher nur nach Maßgabe des Art 6 AHVB versichert.

Als „Sargnagel“ für die Deckung erweist sich dabei Art 6.2 AHVB, wonach Versicherungsschutz nur besteht, wenn die Umweltstörung „durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht“.⁷⁶ Dieser Tatbestand ist für Klimaklagen regelmäßig nicht erfüllt, denn

die Anlagen beklagter Treibhausgasemittenten laufen „unstreitig dauerhaft im störungsfreien Normalbetrieb“.⁷⁷ Dass die emittierten Treibhausgase sich in der Atmosphäre festsetzen und das globale Klima anheizen, ist eine betriebsbedingt unvermeidbare Konsequenz des genehmigten Betriebs, sodass keine Deckung besteht (zur Klauselkontrolle noch E.).

An solchen „Normalbetriebsklauseln“ dürfte die Versicherungsdeckung auch in anderen Ländern vielfach scheitern. So wies etwa der *Supreme Court of Virginia* die Deckungsklage von AES letztlich ab, weil die AVB die Versicherungsdeckung an einen Störfall (*occurrence*) knüpften. Die streitgegenständlichen „Klimaschäden“ seien demgegenüber „the natural and probable consequence“ der CO₂-Emissionen von AES.⁷⁸ Auch nach den schweizerischen Musterbedingungen muss die Umweltbeeinträchtigung Folge eines „einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses“ sein (Art 6 lit b AVB).

In Deutschland ist die Bedingungslage hingegen ungleich verworrener. Zwar sind auch dort „Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen“, grundsätzlich nicht versichert (Ziff 6.2 UHV).⁷⁹ Ziff 6.2 UHV sieht freilich postwendend einen Wiedereinschluss⁸⁰ für den Fall vor, dass „der VN den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkungen [...] die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste“.⁸¹ Damit bewirkt Ziff 6.2 UHV nach hA „de facto einen Einschluss für Normalbetriebs- und Entwicklungsrisiken“,⁸² was erhebliche „Unsicherheit“⁸³ über die Deckung von Klimaklagen bewirkt.

In Österreich gibt es diese Unsicherheit nicht: Die spezielle Risikobeschreibung für die Umwelthaftpflichtversicherung in Art 6.2 AHVB verdeutlicht, dass Normalbetriebsschäden keinen Versicherungsschutz genießen. Dies gilt in Österreich allerdings nur für Sachschäden, nicht hingegen für Personenschäden. Die schweizerischen Musterbedingungen verweigern eine Deckung

⁶⁷ *Headrick*, Climate Change Litigation and Insurance Coverage (12. 6. 2023), <https://www.tysonmendes.com/climate-change-litigation-and-insurance-coverage/> (zuletzt abgerufen am 1. 3. 2024); *Vincent*, Georgetown Int’L Envtl Law Rev 26, 47 (54 ff).

⁶⁸ *Spektrum.de*, Kohlendioxid, <https://www.spektrum.de/lexikon/chemie/kohlendioxid/4940> (zuletzt abgerufen am 5. 12. 2024).

⁶⁹ Siehe auch *Chatzinerantzis/Appel*, Haftung für den Klimawandel, NJW 2019, 881 (884); s auch *Welt*, CO₂ ist für Menschen eigentlich ungiftig, aber doch gefährlich, https://www.welt.de/wams_print/article1351823/CO2-ist-fuer-Menschen-eigentlich-ungiftig-aber-doch-gefaehrlich.html (zuletzt abgerufen am 5. 12. 2024).

⁷⁰ *Reisinger in Fenyves/Perner/Riedler*, VersVG § 149 Rz 24; s auch *Maitz*, AHVB/EHVB Art 6 AHVB Rz 85.

⁷¹ *Aloha Petroleum Ltd v National Union Fire Insurance Co. of Pittsburgh PA*, No 1:22-cv-00372 (D. Haw. 2022).

⁷² *Aloha Petroleum Ltd v National Union Fire Insurance Co. of Pittsburgh PA*, SCCQ-23-0000515 (Haw. Supr. Court 2024).

⁷³ *Armbrüster in Prölss/Martin*, VVG³² Einl Rz 264; *Diringer*, Prinzipien der Auslegung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen (2015) 186 ff jeweils mwN.

⁷⁴ Vgl *Klingmüller*, Umweltschutz und Versicherung, ZVersWiss 1978, 1 (26 ff).

⁷⁵ OLG Köln r+s 1995, 248 (zust *Schimikowski*).

⁷⁶ *Maitz*, AHVB/EHVB Art 6 AHVB Rz 87 f.

⁷⁷ *Ahrens*, VersR 2019, 645 (648); s *Lach/Morbach*, VersR 2011, 52 (53).

⁷⁸ *The AES Corp. v. Steadfast Insurance Company*, No 100764 (Va. 2012); anders aber nun *Aloha Petroleum Ltd v National Union Fire Insurance Co. of Pittsburgh PA*, SCCQ-23-0000515 (Haw. Supr. Court 2024).

⁷⁹ *Pieper/Schneider*, KlimaRZ 2022, 107 (110).

⁸⁰ *Voit in Prölss/Martin*, VVG³² UHV Ziff 6 Rz 6.

⁸¹ *Schieber*, Das Entwicklungsrisiko im Rahmen der Umwelthaftung und der Umwelthaftpflichtversicherung, VersR 1999, 816 (818).

⁸² *Schimikowski in MüKo*, VVG² (2017) Rz 330/69; *G. Hager*, Europäisches Umwelthaftungsrecht – Überlegungen zum Grünbuch der EG-Kommission über die Sanierung von Umweltschäden, ZEuP 1997, 9 (36 f).

⁸³ *Lach/Morbach*, VersR 2011, 52 (53); *Burckhardt/Sommerer*, VersR 2013, 1107 (1109 f).

für Normalbetriebsschäden hingegen unabhängig davon, ob es sich um Personen- oder Sachschäden handelt (zur Klauselkontrolle noch E.).

Damit sind einige Weichen gestellt. Eine Deckungspflicht des VN kommt zwar grundsätzlich jedenfalls dann in Frage, wenn der geschädigte Dritte den VN auf Schadenersatz oder auf Ersatz von Rettungskosten (Art 5.5.1 AHVB) in Anspruch nimmt (C.3.a.). Soweit es um Sachschäden geht, steht der Deckungspflicht des VR aber regelmäßig Art 6 AHVB entgegen, der den Versicherungsschutz an einen „Vorfall“ knüpft. Sachschäden aus dem Normalbetrieb – um die es bei Klimaklagen geht – sind demgegenüber nicht versichert (C.3.b.).

c) Personenschäden

Nach dem bisher Gesagten kommt eine Deckungspflicht somit nur noch hinsichtlich Klagen wegen Personenschäden in Betracht. Zu denken wäre dabei an Hitzetode oder chronische Erkrankungen.⁸⁴ Ein Beispiel dafür aus dem Öffentlichen Recht liefert der an Multipler Sklerose erkrankte *Mex M*, dessen Klimaklage gegen die Republik Österreich gerade beim EGMR verhandelt wird. Seine Krankheitssymptome verstärken sich bei zunehmender Temperatur; ab einer gewissen Temperatur ist er auf einen Rollstuhl angewiesen.⁸⁵ Hier liegt eine „Gesundheitsschädigung“ iSd Art 1.2.3 AHVB vor, sodass Schadenersatzverpflichtungen wegen solcher und gleichgelagerter Fälle in die primäre Risikobeschreibung des Art 1.1 AHVB fallen würden. Ob eine Deckungspflicht besteht, entscheidet sich daher frühestens bei den Risikoausschlüssen.

Dabei könnte sich der Blick zunächst auf den Risikoausschluss für vorsätzliche Handlungen richten. Schon von Gesetzes wegen entfällt die Leistungspflicht des VR, wenn der VN den Dritten vorsätzlich und widerrechtlich schädigt (§ 152 VersVG⁸⁶). Art 7.2.1 AHVB präzisiert diese Vorgabe: Demnach scheidet eine Deckung aus, wenn der VN eine Handlung oder Unterlassung setzt, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.

Damit wird klargestellt, dass bedingter Vorsatz genügt (§ 5 Abs 1 StGB), dass sich der Vorsatz aber auf den konkreten Schaden beziehen muss. Gerade daran könnte es im hier interessierenden Zusammenhang fehlen. Es erscheint etwa zweifelhaft, dass die Repräsentanten eines Energieunternehmens in Europa Schäden durch einen überlaufenden Gletschersee in Peru vorsätzlich „in Kauf nehmen“.

Freilich verschärft Abschnitt A 3. EHVB den Vorsatzausschluss für die Betriebshaftpflichtversicherung.⁸⁷ Demnach genügt schon grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich des Schadenseintritts, wenn „bewusst den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde“. Der Vorsatz muss sich also nicht mehr auf den Schadenseintritt, sondern nur noch auf den Verstoß richten.

Nun wird den *carbon majors* vorgeworfen, dass sie im vollen Bewusstsein der allseits bekannten Gefahren des Klimawandels weiterhin CO₂ emittieren. VR könnten daher geneigt sein, die Deckung mit Verweis auf den (in der Betriebshaftpflichtversicherung verschärften) Vorsatzausschluss abzulehnen.⁸⁸

Überzeugend wäre dieses Argument indessen nicht; denn vorsätzlich handeln kann nur, wer rechtswidrig handelt (Art 7.2 AHVB). So spricht Abschnitt A 3. EHVB ausdrücklich von einem Verstoß gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften. Gerade daran fehlt es mit Blick auf eine etwaige „Klimahaftung“ aber in aller Regel. Beklagte Unternehmen ver-

fügen durchwegs über Betriebsanlagenehmigungen.⁸⁹ In der EU ist die Emission von Treibhausgasen umfassend reguliert. Auf Basis des Kyoto-Protokolls besteht ein System zum Handel von Emissionszertifikaten (ETS).⁹⁰ Wer im Rahmen der ihm zugeteilten Zertifikate CO₂ emittiert, handelt daher nicht rechtswidrig und daher auch nicht vorsätzlich.⁹¹

Nun ist zwar richtig, dass „Klimakläger“ häufig gerade die haftungsbefreiende Wirkung von Emissionszertifikaten in Frage stellen.⁹² Aber selbst wenn man für die Deckungspflicht auf das Vorbringen des Dritten abstellt,⁹³ dürfte der Vorsatzausschluss keine praktische Bedeutung erlangen. „Klimakläger“ werden sich nämlich kaum je auf den Vorwurf vorsätzlichen Handelns beschränken, weil sie sich damit ins eigene Fleisch schneiden würden. Für eine zivilrechtliche Haftung des Emittenten genügte ja (leichte) Fahrlässigkeit.⁹⁴ Sobald sich „Klimakläger“ aber auch auf Fahrlässigkeit oder eine verschuldensunabhängige Gefährdungs- oder Eingriffshaftung – und damit auf einen gedeckten Sachverhalt – stützen, greift der Vorsatzausschluss nicht mehr.⁹⁵

Keine Bedeutung hat schließlich die sogenannte Allmählichkeitsklausel (Art 7.11 AHVB). Denn diese Klausel gilt nur für Sachschäden, deren Deckung aber ohnehin schon die Normalbetriebsklauseln ausscheidet. Für die hier einzig noch interessierenden Personenschäden ist die Klausel hingegen gerade nicht anwendbar.

Für Personenschäden bestehen keine Risikoausschlüsse, aber Risikobegrenzungen.

Somit fallen Schadenersatzverpflichtungen wegen Personenschäden nicht nur in die primäre Risikobeschreibung der Haftpflichtversicherung; ihrer Deckung stehen auch keine Risikoausschlüsse entgegen. Zu prüfen bleiben aber noch Risikobegrenzungsklauseln.

Eine zeitliche Risikobegrenzung könnte Art 4.1 AHVB bewirken. Demnach sind Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind (und die daher grundsätzlich versichert wären), deren Ursache jedoch in die Zeit vor Vertragsabschluss fällt, nur gedeckt, wenn dem VN bis Vertragsabschluss von der Ursache nichts bekannt war. Da Klimakläger vielfach die – dem VN bekannten – kumulierten Treibhausgasemissionen der letzten 150 Jahre für ihre Schäden

⁸⁴ *Burtscher/Spitzer*, ÖJZ 2017, 945 (946 mwN).

⁸⁵ Greenpeace, Klimakläger *Mex M*. kämpft weiter vor dem Europäischen Gerichtshof für eine lebenswerte Zukunft! <http://www.klimaklage.at/klimaklage-mex-m-kampft-weiter-vor-dem-europaischen-gerichtshof-fur-eine-lebenswerte-zukunft/> (zuletzt abgerufen am 10. 12. 2024).

⁸⁶ In der Schweiz entfällt die Deckungspflicht nach Art 14 Abs 1 chVVG hingegen erst bei Absicht, vgl. *Süsskind* in Basler Kommentar VVG² Art 14 Rz 23f; dazu auch *Fuhrer*, Kürzung von Versicherungsleistungen, HAVE 2014, 189 (191f).

⁸⁷ *Perner*, Privatversicherungsrecht² Rz 7.80.

⁸⁸ Vgl. *The AES Corp. v. Steadfast Insurance Company*, No 100764 (Va. 2012); *Pieper/Schneider*, KlimaRZ 2022, 107 (112f).

⁸⁹ *Burtscher/Spitzer*, ÖJZ 2017, 945 (948 mwN).

⁹⁰ RL 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft.

⁹¹ *Burtscher/Spitzer*, ÖJZ 2017, 945 (949).

⁹² Siehe auch *Kaminskaité-Salters*, Constructing a Private Climate Change Lawsuit under English Law (2010) 94f; *Pöttker*, Klimahaftungsrecht (2014) 130 ff; *Spier*, Injunctive Relief: Opportunities and Challenges: Thoughts About a Potentially Promising Legal Vehicle to Stem the Tide, in *Spier/U. Magnus*, Climate Change Remedies (2014) 54.

⁹³ So 7 Ob 142/18k VersR 2020, 509 (*M. Maier*); 7 Ob 142/21i; anders aber *Lücke* in *Prölls/Martin*, VVG³² § 100 Rz 17.

⁹⁴ Vgl. *The AES Corp. v. Steadfast Insurance Company*, No 100764 (Va. 2012).

⁹⁵ Vgl. 7 Ob 125/22s.

verantwortlich machen,⁹⁶ wäre denkbar, dass sich der VR auf den „Vorlastenausschluss“⁹⁷ (Art 4.1 AHVB) beruft.

Erfolgreich dürfte dieser Einwand des VR indessen nicht sein. Erstens soll Art 4.1 AHVB einen unlauteren Wissensvorsprung des VN unterbinden,⁹⁸ während der Umstand, dass ein Industrieunternehmen Treibhausgase emittiert, ganz allgemein – somit auch dem VR – bekannt ist. Für solche Fälle dürfte die Klausel nicht gemacht sein (vgl auch § 16 Abs 3 Satz 1 VersVG). Zweitens ist zwar die vermeintliche Ursache der nunmehr geltend gemachten Klimaschäden (somit die CO₂-Emissionen des VN) allgemein bekannt; dem VN musste aber gerade nicht der Umstand bekannt sein, dass daraus ein Haftungsrisiko für weit entfernte Klimaschäden resultieren kann. Drittens dauern die Emissionen bis heute an. Daher lässt sich nicht sagen, dass die Ursache für die heute eintretenden Klimaschäden ausschließlich vor Versicherungsbeginn liegt.

Während somit Art 4.1 AHVB den Versicherungsschutz in zeitlicher Sicht kaum wirksam begrenzen dürfte, zieht Art 3.1 AHVB in örtlicher Sicht eine wichtige Grenze ein. Demnach besteht Versicherungsschutz nur für „in Österreich eingetretene Versicherungsfälle“. Daran müsste für den Großteil der bislang bekanntgewordenen Fälle – etwa *Lliuya* oder *Holcim* – die Deckungspflicht auch für Personenschäden letztlich scheitern.⁹⁹

Sodann wird es regelmäßig zu einer betragslichen Begrenzung der Deckungspflicht kommen. Zum einen kann zwischen VR und VN ein Selbstbehalt vereinbart sein.¹⁰⁰ Zum anderen gebührt dem VN pro Versicherungsfall die Versicherungssumme nur einmal (Art 5.1 AHVB). Dabei gelten nach Art 1.2 AHVB „mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse“ als ein Versicherungsfall. Gleiches gilt für Schadenereignisse, die „auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen“.

Diese „Serienschadenklausel“¹⁰¹ dürfte auch für Klimaklagen eine substantielle Begrenzung der Deckungspflicht bewirken. Klimakläger stützen sich schließlich jeweils auf dieselbe Ursache der Schadenereignisse, nämlich die kontinuierliche Emission von CO₂. Dabei ist es unmöglich, einzelne Schäden einzelnen Molekülen zuzuordnen. Vielmehr sind alle auf die CO₂-Emissionen eines Emittenten zurückzuführenden Schäden ein Versicherungsfall. Die vereinbarte Versicherungssumme wird daher nur einmal fällig (Art 5.1 AHVB).

Damit lässt sich ein weiteres Zwischenfazit ziehen. Ersatzpflichten wegen Personenschäden fallen grundsätzlich in den Deckungsbereich der Haftpflichtversicherung; es greifen auch keine Risikoausschlüsse. Allerdings bestehen in örtlicher wie in betraglicher Hinsicht praktisch bedeutsame Begrenzungen des Versicherungsschutzes. Daher besteht für VR auch hinsichtlich Personenschäden letztlich nur ein eingeschränktes Expositionsrisiko.

D. Rechtsschutzversicherung

Während somit in der Haftpflichtversicherung die Deckungspflicht stark eingeschränkt ist, richtet sich der Blick abschließend auf die Rechtsschutzversicherung. Dabei soll es – der Zielrichtung des Beitrags entsprechend – nicht um eine etwaige Rechtsschutzdeckung für die Durchsetzung von Ansprüchen der „Klimakläger“ gehen (Aktivprozess), sondern um eine Rechtsschutzdeckung für die Abwehr solcher Ansprüche durch die beklagten Treibhausgasemittenten (Passivprozess).

Freilich gibt es auch in der Rechtsschutzversicherung – wie in der Haftpflichtversicherung – keine „All Risk-Versicherung“.

Wofür der VR deckungspflichtig ist, ergibt sich vielmehr wiederum aus der individuellen Vereinbarung zwischen VN und VR.¹⁰² VR bieten aber standardisierte Rechtsschutzbausteine an (Art 17 ff ARB 2015).¹⁰³

1. Bausteine

a) Schadenersatz

Auf den ersten Blick könnte zumindest für einen Teil der Klimaklagen – nämlich für Schadenersatzklagen (C.3.a.) – der „Schadenersatz-Rechtsschutz für den Betriebsbereich“ (Art 19.1.3. ARB) einschlägig sein. Auf den zweiten Blick erweist sich dieser Baustein freilich als unpassend; denn er deckt nur die „Geltendmachung“ (Art 19.2.1. ARB) von Schadenersatzansprüchen.¹⁰⁴ Gedeckt sind also nur Aktivprozesse, nicht aber Passivprozesse,¹⁰⁵ um die es hier ausschließlich gehen soll.

b) Grundstückseigentum

Näher zu prüfen ist der „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete“ (Art 24 ARB). Dieser Baustein deckt insbesondere die Wahrnehmung rechtlicher Interessen „aus dinglichen Rechten“, was deliktsrechtliche Ansprüche aus dem Eigentum¹⁰⁶ und nachbarrechtliche Ansprüche einschließt.¹⁰⁷

Solche Ansprüche spielen für Klimaklagen zwar eine überragende Rolle, weil Klimakläger häufig eine Verletzung ihres Eigentumsrechts (etwa Schäden an Immobilien) geltend machen und – wie exemplarisch der Fall *Lliuya* zeigt – zunehmend auch das private Nachbarrecht für ihre Zwecke fruchtbar machen. Rechtsschutzversichert ist aber nur das dingliche Recht des VN in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigter am versicherten Objekt (Art 24 ARB).¹⁰⁸ Nicht versichert sind hingegen die dinglichen Rechte Dritter, die aus deren Verletzung Ansprüche gegen den VN herleiten.

Um dennoch eine Deckungspflicht des VR begründen zu können, müsste man daher den Spieß umdrehen. Denn vielfach berufen sich nicht nur „Klimakläger“ auf ihr dingliches Recht. Vielfach wird der beklagte Treibhausgasemittent dem Begehren des „Klimaklägers“ sein eigenes dingliches Recht entgegenhalten, das ihn zur Nutzung seiner Betriebsanlagen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Genehmigungen berechtigt (§§ 354, 364a ABGB).¹⁰⁹ Zweck des Nachbarrechts ist es ja gerade, die „widerstreitenden,

⁹⁶ Siehe etwa das Klagebegehren im Fall *Lliuya*, dazu OLG Hamm ZUR 2018, 118.

⁹⁷ Terminologie bei *Voit* in *Prölss/Martin*, VVG³² UHV Ziff 6 Rz 11.

⁹⁸ *Maitz*, AHVB/EHVB Art 4 AHVB Rz 58; *Reisinger* in *Fenyves/Perner/Riedler*, VersVG § 149 Rz 16.

⁹⁹ Die Deckungserweiterung für das Produkthaftpflichtrisiko in Abschnitt A 2.3.1; 2.4.2.2 EHVB wird kaum zur Anwendung kommen, weil die Produkthaftung keine geeignete Anspruchsgrundlage für eine Klimahaftung darstellt, *Burtscher/Spitzer*, ÖJZ 2017, 945 (949).

¹⁰⁰ Für die Umwelthaftpflichtversicherung *G. Wagner*, Umwelthaftung und Versicherung, VersR 1991, 249 (258, 271).

¹⁰¹ *Ausf Fenyves*, Die Serienschadenklausel der AHVB 1986, VR 1986, 57.

¹⁰² *Kronsteiner* in *Fenyves/Perner/Riedler*, VersVG § 158 Rz 8.

¹⁰³ *Perner*, Privatversicherungsrecht² Rz 7.147; *Kronsteiner*, Die Rechtsschutzversicherung im VersVG, *ecolex* 1994, 525; s auch *Obarowski* in *MüKo*, VVG² Rz 600/18.

¹⁰⁴ *Piontek* in *Prölss/Martin*, VVG³² ARB 2010 § 3 Rz 30.

¹⁰⁵ *Perner*, Privatversicherungsrecht² Rz 7.149.

¹⁰⁶ BGH VersR 1992, 487; *Obarowski* in *MüKo*, VVG² Rz 600/66; *Piontek* in *Prölss/Martin*, VVG³² ARB 2010 § 2 Rz 24.

¹⁰⁷ *Obarowski* in *MüKo*, VVG² Rz 600/66.

¹⁰⁸ 7 Ob 115/19s; 7 Ob 4/24z; *Kronsteiner*, Die Rechtsschutzversicherung² (2021) 83; *Obarowski* in *Harbauer*, ARB⁹ (2018) § 2 Rz 123, 127, 157, 201 für die vergleichbaren Bausteine in den deutschen ARB.

¹⁰⁹ *G. Wagner*, Klimahaftung 78 ff.

prinzipiell aber gleichrangigen Nutzungsinteressen verschiedener Grundstückseigentümer zum Ausgleich [zu] bringen“.¹¹⁰

So ist in Art 24.2.2. ARB neben der „Geltendmachung“ ausdrücklich auch die „Abwehr“ nachbarrechtlicher Ansprüche gedeckt, wozu beispielhaft die Abwehr von Unterlassungsansprüchen nach § 523 ABGB oder einer Eingriffshaftung nach § 364a ABGB – die im Übrigen auch den Ersatz von Personenschäden umfassen kann¹¹¹ – gezählt wird.¹¹² Nun erscheint zwar kurios, dass die Geltendmachung globaler Klimanachteile ausgerechnet über das Nachbarrecht erfolgen soll.¹¹³ Wenn Klimakläger aber diesen Ansatzpunkt wählen, käme eine Deckungspflicht des Rechtsschutzversicherers des Beklagten grundsätzlich in Frage.

2. Risikoausschlüsse

Letztlich wird eine Deckungspflicht aber an den gebräuchlichen Risikoausschlüssen scheitern. So besteht nach Art 7.1.2. ARB kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit „Katastrophen“.

Eine Katastrophe liegt etwa vor, wenn „durch ein Naturereignis [...] eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.“ Diese „Katastrophenklausel“ wird jedenfalls Extremwetterereignisse wie Hurrikans (*Comer*), womöglich aber auch das Überlaufen eines Gletschersees (*Lluyya*) und unter Umständen gar die Klimakrise an sich mit ihren Konsequenzen für Permafrostböden (*Kivalina*) oder den Meeresspiegel (*Holcim*) erfassen.

Zwar berufen sich „Klimakläger“ darauf, dass menschliches Verhalten zur jeweiligen Katastrophe geführt hat. Freilich liegt der – auch für den durchschnittlichen VN erkennbare – Zweck der „Katastrophenklausel“ darin, besonders schwer kalkulierbare, weil unabsehbare Risiken vom Versicherungsschutz auszunehmen, die sich typischerweise im Gefolge von schweren überindividuellen Schadenereignissen materialisieren.¹¹⁴ Extremwetterereignisse sind Paradebeispiele dafür; und die Klimakrise an sich ist zwar kein punktuell Ereignis, führt aber genauso zu unkalkulierbaren Risiken. Daher spricht mE viel für die Anwendbarkeit der „Katastrophenklausel“.

Aber auch wenn man den menschengemachten Klimawandel nicht als „Katastrophe“ in der ARB einordnen will, scheitert eine Deckungspflicht regelmäßig an Art 7.2.1. ARB. Demnach besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Ereignissen, die „auf allmähliche Einwirkungen zurückzuführen sind“. Diese „Allmählichkeitsklausel“ hat der OGH zwar im Verbrauchergeschäft als intransparent qualifiziert.¹¹⁵ Wendet man aber das Transparenzgebot (§ 6 Abs 3 KSchG) nicht analog auf B2B-Geschäfte an, bleibt die Klausel im hier interessierenden Unternehmensgeschäft maßgebend.

Sie schließt „kontinuierliche, gewissermaßen schleichende Prozesse, deren Beginn und Ende [...] zeitlich nicht eindeutig fixierbar sind“,¹¹⁶ vom Versicherungsschutz aus. Die globale Klimaerwärmung dürfte paradigmatisch für solche schleichenden Prozesse sein. Es kommt nämlich nach hA für die Anwendbarkeit der „Allmählichkeitsklausel“ nicht auf die Allmählichkeit des Schadenseintritts, sondern auf die Allmählichkeit der Schadensursache an.¹¹⁷ Selbst Klimaklagen wegen plötzlich auftretender Schäden – etwa durch das Überlaufen eines Gletschersees – werden daher der Allmählichkeitsklausel zum Opfer fallen. Dabei schließt die Allmählichkeitsklausel in der Rechtsschutzversicherung – anders als ihr Pendant in der Haftpflichtversicherung (Art 7.11 AHVB) – nicht nur Ansprüche wegen Sachschäden, sondern auch Ansprüche wegen Personenschäden aus.¹¹⁸

3. Risikobegrenzungen

Wo eine Deckung trotzdem noch in Frage käme,¹¹⁹ ist schließlich – ähnlich wie schon in der Haftpflichtversicherung (C.3.c.) – zu bedenken, dass Versicherungsfälle, deren Ursache in der Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrags liegt, nur eingeschränkte Deckung genießen (Art 3.2. ARB), dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen vor österreichischen Gerichten erfolgen muss (Art 4.1. ARB) und dass für mehrere zusammenhängende Versicherungsfälle die Versicherungssumme nur einmal gebührt (Art 6.7.2. ARB: „Serienschadenklausel“).

4. Fazit

Damit lässt sich auch für die Rechtsschutzversicherung ein kurzes Fazit ziehen. Einer Deckungspflicht des Rechtsschutzversicherers für Klimaklagen stellen sich kaum überwindliche Hindernisse in den Weg. Eine Deckung im „Schadenersatz-Rechtsschutz“ scheitert daran, dass nur Aktivprozesse, nicht aber Passivprozesse versichert sind (D.1.a.). Eine Deckung im „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete“ käme zwar grundsätzlich in Betracht (D.1.b.), scheitert jedoch an den gebräuchlichen Risikoausschlüssen, insbesondere der „Katastrophenklausel“ und der „Allmählichkeitsklausel“ (D.2.). Überdies sind die zeitlichen, örtlichen und betraglichen Grenzen des Versicherungsschutzes zu bedenken (D.3.).

E. Bilanz

Damit kann Bilanz gezogen werden:

1. Eine allgemeingültige Antwort auf die Frage, ob Versicherungsschutz für Klimaklagen besteht, kann es nicht geben. Maßgebend ist stets die individuelle Vereinbarung zwischen VN und VR. Anhand ihrer AVB sollten VR daher im Rahmen ihres Risikomanagements (§ 110 VAG) ihr entsprechendes Expositionsrisiko reflektieren (B.).
2. Ausgehend von den Musterbedingungen, ist das Expositionsrisiko für Haftpflichtversicherer aber eingeschränkt. Von vornherein fällt nur ein Teil der Klimaklagen – insbesondere Schadenersatzklagen – in die Risikobeschreibung der AHVB (C.3.a.). Soweit „Klimakläger“ Sachschäden geltend machen, wird eine Deckung daran scheitern, dass Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörungen nur für „Vorfälle“, aber nicht für Normalbetriebsschäden gewährt wird (C.3.b.). Ein – örtlich und betraglich stark eingeschränktes – Deckungsrisiko besteht daher wohl nur hinsichtlich Personenschäden (C.3.c.).

¹¹⁰ Brückner in MüKo, BGB⁹ § 906 Rz 1.

¹¹¹ 2 Ob 12/19g; Isci, Aktuelle Entwicklungen im Nachbarrecht, Zak 2021, 207 (208).

¹¹² Kronsteiner, Die Rechtsschutzversicherung² 18f, 90; s aber *obiter* 7 Ob 115/19s.

¹¹³ Burtscher/Spitzer, ÖJZ 2017, 945 (949).

¹¹⁴ 7 Ob 160/22p; 7 Ob 185/22i.

¹¹⁵ 7 Ob 118/20h ZVers 2021, 17 (*Gisch*); Perner, Privatversicherungsrecht²

Rz 7.165.

¹¹⁶ 7 Ob 12/93.

¹¹⁷ 7 Ob 12/93 mwN; Klingmüller, ZVersWiss 1978, 1 (28f).

¹¹⁸ 7 Ob 118/20h ZVers 2021, 17 (*Gisch*).

¹¹⁹ Eine Deckungspflicht des VR käme letztlich wohl nur insofern in Betracht, als Art 24.2.2. ARB einen Wiedereinschluss normiert für die Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche „aufgrund allmählicher Einwirkungen“, wenn diese „von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen oder durch die Einwirkungen unmittelbar benachbarte Grundstücke betroffen sind“ (Kronsteiner, Rechtsschutzversicherung² 18f). Damit wäre die Abwehr einer von „unmittelbaren Nachbarn“ erhobenen Klimaklage gedeckt, sofern nicht die „Katastrophenklausel“ eingreift.

3. Erwägen könnten Haftpflichtversicherer daher im Rahmen ihres Risikomanagements insbesondere, die Deckungspflicht bei Umweltstörungen – nach dem schweizerischen Vorbild – auch für Ansprüche wegen Personenschäden an das Vorliegen eines Störfalls zu knüpfen und Normalbetriebsschäden vom Versicherungsschutz ganz auszuklammern. Gegen eine solche Vertragsgestaltung bestünden mE auch keine grundsätzlichen AGB-rechtlichen Bedenken (§ 879 Abs 3 ABGB). Versicherern muss es schließlich – wie sich zuletzt für Pandemieschäden gezeigt hat¹²⁰ – frei stehen, im Interesse einer vernünftigen Prämienkalkulation schwer versicherbare Schäden vom Versicherungsschutz auszunehmen. Paradebeispiel für schwer versicherbare Schäden sind Umweltschäden, die auf den erlaubten Normalbetrieb zurückgehen.¹²¹ Während man solche Schäden früher schlechterdings für unversicherbar hielt, hat inzwischen etwa G. Wagner diese These in Frage gestellt. Er begründet die grundsätzliche Versicherbarkeit von Normalbetriebsschäden (s auch § 19 dUmweltHG) aber nicht zuletzt mit deren begrenzter Reichweite¹²² und klammert dabei ausdrücklich die Frage aus, „ob und inwieweit das gesamte umweltbezogene Risikopotential einer auf engstem Raum hoch industrialisierten Gesellschaft die Kapazitäten des Versicherungsmarktes übersteigt“.¹²³ Gerade um dieses gewaltige Risikopotential geht es aber im Kontext von globalen Klimaschäden. Die Anzahl potentieller Geschädigter des Klimawandels ist ebenso unbegrenzt wie die Höhe ihrer Schäden; naturwissenschaftliche Prognosen attestieren der Klimakrise weltweites und nie da gewesenes Zerstörungspotential. Man könnte wohl auch sagen: Wenn es überhaupt ein unversicherbares Risiko gibt, dann wohl das drohende „Kippen“ des Planeten. Daher muss es Versicherern freistehen, solche Schäden vom Versicherungsschutz auszunehmen.

4. Im Ergebnis werden Haftpflichtversicherungen daher zur Lösung der Klimakrise wenig beitragen können. Sie sind dazu auch nicht geeignet. So wie es zur Lösung der Klimakrise wenig beitrüge, einzelne und notwendig willkürlich ausgewählte Treibhausgasemittenten für bereits eingetretene Klimaschäden zur Kasse zu bitten,¹²⁴ gibt es auch keine Rechtfertigung dafür, ausgerechnet die Versicherungswirtschaft mit den externen Kosten klimaschädlicher Wirtschaftsaktivitäten zu belasten. Dagegen spricht ganz entscheidend auch, dass eine Kollektivierung des Risikos den Anreiz zu Emissionsreduktionen bei den Emittenten verringern würde.

5. Die eben angestellten Überlegungen greifen freilich nur für die Befreiungs-, nicht aber für die Abwehrfunktion (dazu C.1. und C.2.). Dem könnten Haftpflichtversicherer Rechnung tragen, indem sie zwischen beiden Funktionen der Haftpflichtversicherung differenzieren und beide Bereiche hinsichtlich Deckungsumfang, Risikoausschlüssen und Risikobegrenzungsklauseln verschieden ausgestalten. Denn im Unterschied zur Befreiungsdeckung ließe sich eine Abwehrdeckung wohl zu vernünftigen Prämien versichern. So gaben etwa britische VR gegenüber der britischen Versicherungsaufsicht an, dass sie ihren VN bereits Versicherungsschutz für die Abwehr von Klimaklagen gewähren.¹²⁵ Dass dafür angesichts der medienwirksamen Klimaklagen eine Nachfrage am Markt besteht, erscheint nicht verwunderlich.¹²⁶

6. Eine Alternative wäre, Versicherungsschutz für Klimaklagen in der Rechtsschutzversicherung zu suchen. In Österreich fällt indessen die Suche nach einem passenden Rechtsschutzbaustein noch schwer. Weder im „Schadenersatz-Rechtsschutz“ noch im „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete“ besteht – wiederum ausgehend von den Musterbedingungen – eine De-

ckungspflicht (D.). Es bleibt daher abzuwarten, ob in Zukunft entsprechende Produkte ihren Weg auf den Markt finden werden. Einstweilen bleibt das Fazit, dass Versicherungsschutz für Klimaklagen allenfalls sehr eingeschränkt zusteht.

Kurz notiert

Versicherungsschutz für Klimaklagen besteht nach den österreichischen Musterbedingungen für die Haftpflicht- und die Rechtsschutzversicherung nur eingeschränkt, ist aber nicht ausgeschlossen. Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherer sollten im Rahmen ihres aufsichtsrechtlich gebotenen Risikomanagements ihre Gestaltungsspielräume sowie die Marktpotentiale evaluieren.

Plus

ÜBER DEN AUTOR

E-Mail: bernhard.burtscher@uni.li

¹²⁰ BGH NJW 2022, 872; Figl/Perner in Resch, Corona-HB^{1.06} (2021) Rz 20/30.

¹²¹ Grell, Versicherungsmäßige Deckung bei Umweltschäden, ZVersWiss 1976, 73 (81, 85); Klingmüller, ZVersWiss 1978, 1 (27, 31); Poschen, Das Deckungskonzept für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflichtmodell), VersR 1993, 653 (656).

¹²² G. Wagner, VersR 1991, 249 (257f); s auch G. Hager, Das neue Umwelthaftungsgesetz, NJW 1991, 134 (143); Schmidt-Salzer, Umwelthaftpflicht und Umwelthaftpflichtversicherung (III), VersR 1991, 9 (14f).

¹²³ G. Wagner, VersR 1991, 249 (258); s auch G. Hager, ZEuP 1997, 9 (13, 37ff).

¹²⁴ G. Wagner, NJW 2021, 2256 (2262).

¹²⁵ Bank of England, Results of the 2021 Climate Biennial Exploratory Scenario (CBES), <https://www.bankofengland.co.uk/stress-testing/2022/results-of-the-2021-climate-biennial-exploratory-scenario> (zuletzt abgerufen am 10. 12. 2024).

¹²⁶ Lach/Morbach, VersR 2011, 52 (54); Pieper/Schneider, KlimaRZ 2022, 107 (114); Jenkins/Maher/Anderson, Insurance coverage for climate litigation: taking the temperature from US case law (12. 12. 2022), <https://www.allens.com.au/insights-news/insights/2022/12/insurance-coverage-for-climate-litigation-taking-the-temperature-from-us-case-law/> (zuletzt abgerufen am 10. 12. 2024).